

## Das vierte (richtiger sechste) Buch der aristotelischen Politik.

Vier Aufgaben sind es zunächst, welche Aristoteles im ersten Capitel des jetzigen vierten Buches seiner Politik dem Staatskundigen stellt: derselbe muß:

1) die absolut beste (*τὴν ἀρίστην*, 1288 b, 21 ff., oder genauer *τὴν κρατίστην ἀπλῶς*, ebend. 3. 25 ff., *τὴν ἀκροιάτην*, 3. 39, *τὴν οὐσαν μάλιστα κατ' εὐχὴν*, 3. 23, *τὴν πρώτην τὴν ἀρίστην*, C. 7. 1293 b, 19, *τὴν ὀρθοτάτην*, C. 8. 1293 b, 25 f.),

2) die durchschchnittlich beste (*τὴν μάλιστα πάσαις ταῖς πόλεσιν ἀρμότιουσαν*, 1288 b, 33 ff., *τὴν ὁἴω καὶ κοινοτέραν ἀπάσαις*, 3. 38 ff. vgl. *κοινὴν τινα* 3. 40, *τὴν κοινοτάτην καὶ αἰρετιωτάτην μετὰ τὴν ἀρίστην πολιτείαν*, C. 2. 1289 b, 14 ff., *ἢ ἀρίστη ταῖς πλείσταις πόλεσι*, C. 11 Anf.),

3) die relativ oder für den gegebenen Fall beste Verfassung (*τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην*, 1288 b, 26, *τὴν ἐνδεχομένην ἐκ τῶν ὑπαρχόντων*, 3. 32 f., *τὴν δυνατήν*, 3. 38, *τὴν πρὸς ὑπόθεσιν αἰρετιωτάτην*, C. 11. 1296 b, 9 ff., *τίς τίσιν ἀρμότουσα*, 1288 b, 24 ff. oder *αἰρετή*, C. 2. 1289 b, 17 ff.) kennen, er muß in Bezug auf die letztgenannte <sup>1)</sup> wissen:

a) wie sie einzurichten (*ἐξ ἀρχῆς τε πῶς ἂν γένοιτο*) und

b) wie sie in Stand zu erhalten ist (*καὶ γενομένη τίνω τρόπῳ ἂν σώζοιτο πλείστον χρόνον*), 1288 b, 29 f.

4) Er muß aber endlich auch über die möglichst beste Gestaltung jeder thatsächlich gegebenen (*τὴν ἐξ ὑποθέσεως* oder *τὴν δοθεῖσαν*, 1288 b, 27—33, *τὴν ὑπάρχουσαν*, 3. 41 ff.) ganz ohne Rücksicht darauf, ob letztere selbst die beste Verfassung auch nur in der dritten Bedeutung ist oder nicht <sup>2)</sup>, zu urtheilen verstehen.

1) Nach der weiter unten zu rechtfertigenden, von Spengel vorgeschlagenen Umstellung von *ἐξ ἀρχῆς* — *χρόνον* 1288 b, 29 f. unmittelbar hinter *πολιτικόν* 3. 27.

2) Zu *τὴν ἐξ ὑποθέσεως* ist nicht, wie neuerdings u. A. noch Forchhammer (Philologus XV. S. 56), dessen Polemik gegen Spengel daher auch eine halb verkehrte ist (s. Anm. 4), zu thun scheint, *ἀρίστην* zu ergänzen, eine *ἐξ ὑποθέσεως ἀρίστη πολιτεία* würde vielmehr mit der *ἐκ*

Die Darstellung des Aristoteles hält übrigens eine etwas andere und lagere Ordnung ein, indem die im Vorstehenden an zweiter Stelle aufgeführte Aufgabe in ihr die vierte einnimmt. Was aber Spengel (Ueber die Politik des Aristoteles, Abh. der philol.-philol. Cl. der Münchener Acad. V. S. 21) als eine fünfte Aufgabe hinstellt, die Mittel zur Aufrichtung eines heruntergekommenen Staates zu kennen, beruht auf einem Mißverständnis. Schon der Zusatz *καθάπερ ἐλέχθη καὶ πρότερον*, 1289 a, 7, beweist ja, daß hier nicht von einer neuen Anforderung die Rede ist, sondern eine der vorher bereits aufgestellten mit andern Worten wiederholt wird, und da sich unter ihnen die Wiederaufrichtung einer schon heruntergekommenen Verfassung nicht befindet, so muß das *βοηθεῖν* in dem unbestimmteren Sinne des Dienstleistens aufgefaßt werden, das *πρὸς τοῖς εἰρημένους* (3. 5) aber bezieht sich ja nur auf das Nächstvorangehende, die Polemik gegen die früheren Staatstheoriker, welche immer nur die erste oder auch zweite der obigen Aufgaben ins Auge gefaßt haben, während es doch gerade die nächste Aufgabe des Staatskundigen ist eine solche Verfassung herbeizuschaffen, zu welcher von der bestehenden aus<sup>3)</sup> der Uebergang am Leichtesten ist, 1288 b, 35—1289 a, 5. Unter *πρὸς τοῖς εἰρημένους* sind mithin jene beiden ersten Anforderungen verstanden, und die, welche sonach (*διὸ*) zu ihnen noch hinzukommt, kann keine andere sein als die dritte, eine bestehende Verfassung in die relativ beste umzubilden. Dies ist aber, wenn sich das *καθάπερ ἐλέχθη καὶ πρότερον* doch hiernach nur auf 1288 b, 25 ff. zurückbeziehen kann, im Vorgehenden auch nur der Sache nach kaum wirklich gesagt, wenn man nicht dort mit Spengel das *ἐξ ἀρχῆς — χρόνον* 3. 29 f., wie im Obigen geschehen ist, unmittelbar hinter *πολιτικόν* 3. 27 hinaufrückt<sup>4)</sup>. Erst jetzt, 1289 b, 7—11 wird hinzugefügt, daß diese dritte Aufgabe noch eine weitere und allgemeinere neue in sich schließt, nämlich:

*τῶν ὑποκειμένων ἀρίστη* zusammenfallen, wie die ganz ähnliche Ausdrucksweise C. II. 1296 b, 9 ff. (i. o.) vgl. C. 7. 1293 a, 4 ff. VII, 9. 1328 b, 38 f. lehrt. Das Richtige hat schon Böckh In Platonis Minooem S. 65 gesehen. Wegen des Ausdrucks *ἐξ ὑποθέσεως* aber vgl. Zeller Phil. d. Gr. 2. Aufl. II b. S. 552 f. Anm. 1.

3) Wenn hier (1289 a, 2) überall zu ändern ist, so muß *τῶν ὑπαρχουσῶν* in *τῆς ὑπαρχούσης*, jedenfalls aber nicht mit Gifanius und Schneider in *τῶν ὑπαρχόντων* umgewandelt werden.

4) Der von Spengel selbst für diese Umstellung vorgebrachte Grund erscheint nicht triftig, denn *τὴν δοδεῖσαν πολιτείαν* könnte allerdings, wie ich Forchhammer a. a. O. zugeben muß, auch die „aufgegebene, als Aufgabe hingestellte Verfassung“ heißen. Gesezt es wird ein neuer Staat gegründet und Jemand von den Gründern beauftragt, nicht nach seinem eignen Gutdünken, sondern nach bestimmter ihm ertheilter Vorschrift die Verfassung desselben auszuarbeiten, so daß er also z. B. eine demokratische wählen muß, so ist diese letztere Verfassungsform für ihn auch eine „ge-

5) überhaupt alle Arten von Staatsverfassungen, die es gibt, zu kennen und nicht z. B. irrhümlich, wie Manche, zu glauben, daß nur eine einzige Art von Demokratie und von Oligarchie möglich sei.

6) Endlich muß der Staatskundige aber auch wissen, welche besonderen Gesetze für jede besondere Verfassung passen, 1289 b, 11—25.

Das zweite Capitel beginnt mit der Bemerkung, daß die absolut beste Staatsverfassung und eben damit die beiden ersten von den „richtigen“ Verfassungen, Aristokratie und Königthum, schon zur Genüge abgehandelt seien, und daß mithin nur noch die Politie und die drei *παρεκβάσεις* zu besprechen blieben, von denen die Tyrannie die schlechteste <sup>5)</sup>, die Demokratie die mindest schlechte und die Oligarchie die dem Werth nach mittlere sei, 1289 a, 26— b, 11. Unter diesen Umständen fällt denn natürlich in der dann folgenden Disposition, 1289 b, 12—26 das erste jener 6 obigen Glieder fort, das sechste ferner wird hier nicht wiederholt, weil es nicht mehr in die Lehre von den Verfassungen hineingehört, vgl. III, 15. 1286 a, 2 ff. Wenn dennoch 5 Glieder bleiben, so geschieht dies, weil hier aus den beiden Unterabtheilungen der dritten Aufgabe zwei eigene Glieder, das vierte und fünfte, gemacht, dabei aber auf die vierte übertragen werden <sup>6)</sup>. Die fünfte aber tritt hier als erstes ganz naturgemäß an die Spitze. Daß diese Disposition im Folgenden der Hauptsache nach streng inne gehalten wird, darüber will ich das noch neuerdings wieder von Spengel (Aristotelische Studien II. S. 75. Abhh. der Münchn. Ak. X S. 667) vollkommen richtig Erörterte nicht wiederholen <sup>7)</sup>. Daß aber die durchschnittlich beste Verfassung wiederum die Politie ist, wird hier noch nicht gesagt, wohl aber bereits hervorgehoben, daß es noch Verfassungen giebt, die zwischen der absolut und der durchschnittlich besten in der Mitte stehen, daß also nicht die letztere, wie es bisher scheinen konnte, den nächsten Rang nach der ersteren einnimmt. Die erstere ist nämlich abgesehen von dem wenigstens logisch denkbaren Ausnahmefall, in welchem sie sich als absolutes Königthum darstellt (III, 17. 1288 a, 5 f. 15 ff.), zugleich speciell die beste Aristokratie, der nächste Platz nach

gebene“ (*δοθεῖσα*). In dem Gleichniß, mit welchem das 1. Cap. beginnt, ist übrigens, damit dasselbe in allen vier Stücken passe, 1288 b, 13 vor *καὶ τὴν ἀρίστην* ein Komma zu setzen.

5) 1289 b, 2 ist der Text gegen die angeführte Verbesserung von Thurot (Einschiebung von *τῆς* oder *ταύτης τῆς* vor *πολιτείας*) zu schützen. Es wäre nicht schwer, seine Fehlschlüsse nachzuweisen, aber es genügt, daß die Worte gar keiner Aenderung bedürfen: *πολιτείας* steht emphatisch und bedeutet daher hier gerade so viel als *ὀρθῆς πολιτείας* „von dem, was eine Verfassung sein soll“.

6) Dies spricht allerdings gegen die Wichtigkeit der in Num. 1. 4 besprochenen Umstellung.

7) Meistens doch nicht überall bietet das Richtige auch Nicks De Aristotelis politicorum libri, Bonn 1851. 8. S. 102 ff.

ihr kommt mithin den übrigen Aristokratien zu, aber mit der durchschnittlich besten Verfassung fallen sie noch nicht zusammen, weil sie doch für die meisten Staaten weniger geeignet sind, 1289 b, 15—17<sup>a</sup>). Damit wird denn die vorher zu allgemein hingestellte Behauptung, daß mit der besten Verfassung auch schon die Aristokratie vollständig abgehandelt sei, wieder beschränkt. Andererseits folgt aber darin die weitere Darstellung nicht dieser Disposition, daß mit dem Abschnitt über die durchschnittlich beste Verfassung (C. 11) nicht, wie hier angekündigt wird, auch eine genauere Besprechung dieser gewöhnlichen oder uneigentlichen Aristokratien sich verbindet, sondern von diesen vielmehr in allen andern Abschnitten die Rede ist, s. C. 7. 8. 14. 1296 b, C. 15. 1300 b, 4 f. u. ö. Ob hieraus zu schließen ist, daß die genannte Partie einst vollständiger war oder werden sollte, als wie sie jetzt in C. 11 uns vorliegt, wage ich nicht zu entscheiden. Eine zweite Abweichung ferner liegt zum Theil schon nach dem eben Gesagten darin, daß der Abschnitt über die Einrichtung der verschiedenen Verfassungen (C. 14 ff.) sich nicht der Ankündigung (1289 b, 21 f.) gemäß auf die verschiedenen Demokratien und Oligarchien beschränkt, sondern eben so gut auf die Politien und die gewöhnlichen Aristokratien eingeht. Höchst auffallend aber ist es, daß die Besprechung des ersten Abschnitts oder der vollständigen Classification aller Verfassungen an die Bedingung geknüpft wird: „wenn anders es wirklich verschiedene Arten von Demokratie und von Oligarchie giebt“, 1289 b, 13 f., da sich doch dieser Abschnitt, wie zum Theil schon hieraus erhellt, keineswegs bloß mit ihnen beschäftigt, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinsius Recht hat diese Worte *εἴπερ* — *ὀλιγαρχίας* als eine Interpolation zu betrachten. Den Anlaß zu derselben kann das C. 1. 1289 a, 8 ff. Bemerkte gegeben haben.

Aber auch die Ausführung dieses ersten Abschnittes selbst (C. 3—

8) Ist hiermit der Gedankenzusammenhang richtig angegeben, so folgt, daß die Worte hier so zu interpungiren und zu verbessern sind: *κἄν εἴ τις ἄλλη τετύχηεν ἀριστοκρατικῆ καὶ συνεστῶσα καλῶς ἀλλὰ ταῖς πλείσταις (ἤτιον) ἀρμόττουσα πόλεσι, τίς ἐστίν.* Vgl. C. 11. 1295 a, 31 ff. *καὶ γὰρ ἕς καλοῦσιν ἀριστοκρατίας, περὶ ὧν νῦν εἵπομεν, τὰ μὲν ἕξωτέρω πίπτουσι ταῖς πλείσταις τῶν πόλεων.* *Κοραεὺς*, dessen Ausgabe mir nicht zur Hand ist, scheint vielmehr *οὐχ* vor *ἀρμόττουσα* einzuschleichen zu wollen, aber das ist zu stark und hebt alle Verwandtschaft mit der Politie auf, während doch Aristoteles auch in der eben angeführten Parallelstelle nur comparativ redet. Bei der handschriftlichen Lesart würde die uneigentliche Aristokratie vielmehr mit der idealen verglichen und gesagt sein, daß sie sich im Unterschiede von dieser für die meisten Staaten schicke. Allein einmal mußte es auch so viel mehr heißen „eher schicke“, und selbst so noch würde man zweitens die Andeutung vermissen, warum dann nicht eben sie die durchschnittlich beste Verfassung ist.

10) bietet manches Auffallende dar. Es wird hier zunächst (C. 3 — 4. 1291 b, 13) untersucht, woher es komme, daß es mehrere verschiedene Verfassungen giebt. Und dabei findet sich nun nicht die mindeste Andeutung, daß schon eine solche Untersuchung (III, 6 ff.) vorausgegangen ist, sondern es wird durchaus so verfahren, als ob die Frage hier zuerst zur Sprache käme, und das muß um so mehr auffallen, da Aristoteles sich noch eben erst (C. 2 Anf.) auf diese frühere Untersuchung zurückbezogen hat. Ja noch mehr, während in dieser Rückbeziehung, wie wir sahen, die dort vorgenommene Eintheilung in drei richtige Verfassungen und drei Abarten von ihnen einfach wiederholt wird, wird hier mit einem Male ganz unvermittelt eine andere Eintheilung als die gegebene (*διείλομεν* 1290 a, 24) hingestellt, nach welcher es eine oder zwei gute Verfassungen giebt und alle anderen Abarten von ihnen sind, 1290 a, 24—29<sup>9)</sup>, im Gegensatz zu denen, welche vielmehr Oligarchie und Demokratie als die Grundverfassungen und alle andern Staatsformen als bloße Spielarten derselben, also mit andern Worten die guten als Modificationen von zwei verkehrten ansehen, 1290 a, 13—24. Zwei gute Verfassungen oder eine (*δυοῖν ἢ μιᾶς οὐσης τῆς καλῶς συννοητικῆς* 3. 24 f.) wird gesagt, weil die absolut beste sich in der Regel, wie bemerkt, als die aristotelische Aristokratie darstellt, als Ausnahmefall aber auch das ideale Volkönigthum denkbar ist. Vergebens suchen wir nun aber im Vorhergehenden nach dieser andern Eintheilung und ihrer Vermittlung mit jener ersteren, wenn auch die Voraussetzungen zu derselben in der inzwischen getroffenen Unterscheidung einer bloß durchschnittlich besten von der absolut guten Verfassung gegeben sind. Erst C. 8 Anf. folgt die Aufklärung, daß jene nebst den uneigentlichen Aristokratien immer noch eine richtige Verfassung heißen, aber doch, streng genommen, auch schon als eine Abart und Abweichung von der schlechtthin besten angesehen werden muß.

Doch damit sind die Anstöße noch lange nicht erschöpft. Daß jeder Staat aus Familien besteht, 1289 b, 28 f., begründet ja doch keinen Unterschied der Verfassungen. Es kann ferner zumal nach der durchschlagenden Beweisführung von Spengel *U. St. II S. 47 ff.*

9) Der Einzige, welcher, so viel ich weiß, hiervan Anstoß genommen hat, Bojesen's Beitrag til Fortolkningen af Aristoteles's Bøger om Staten I. S. 53 f. sucht denselben durch eine ganz geschraubte Construction zu heben, indem er *ἀλλήλοτερον δὲ καὶ βέλτιον ὡς ἡμεῖς διείλομεν* als bloße parenthetische Bemerkung ansieht, während doch naturgemäß dies *δὲ* auf *μὲν οὖν* sich zurückbezieht, und indem er ferner *δυοῖν* auf die im Vorhergehenden bekämpfte Theorie, *μιᾶς* auf die des Platon, Hippodamos und Anderer deutet. Bojesen hat offenbar die C. 8 Anf. gegebene Erklärung nicht beachtet, sonst würde er erkannt haben, daß Platon, weit entfernt mit jener ersten Theorie Etwas gemein zu haben, so daß er mit ihr auf dieselbe Linie gestellt werden könnte, vielmehr ganz denselben Standpunkt einnimmt, auf den auch das Verfahren des Aristoteles schließlich hinausläuft.

(639 ff.) keinen Zweifel leiden, daß die Rückdeutung auf die Abhandlung über die Aristokratie, 1290 a, 1 ff., sich nicht auf III, 12, sondern auf VII, 8 f. bezieht. Um so auffallender ist es nun aber, daß es heißt, die hervorragenden Leute in den Staaten (*γνώριμοι*) unterschieden sich von einander je nach der verschiedenen Qualität und Quantität ihres Besitzes, je nach ihrem Adel<sup>10)</sup>, je nach ihrer Tüchtigkeit und den etwa sonst noch in jener Abhandlung entwickelten Theilen (*μέρη*) jedes Staates, 1289 b, 33—1290, 5. Denn fürs Erste heißen dort, und mit Recht, nicht, wie hier, Reichtum und Tüchtigkeit, sondern vielmehr die Träger derselben, Reiche und „Richter“, Theile des Staats, und ausdrücklich wird im Gegentheil gesagt: *οὐδὲν δ' ἐστὶν ἢ κτήσις μέρος τῆς πόλεως*, 1328 a, 34 f. Sodann ist unter Allem, was dort zu diesen Theilen gerechnet wird, Nichts, was noch weiter einen Unterschied unter jenen Notablen begründen könnte (denn die Priesterhümer können ja dabei nicht in Betracht kommen, s. IV, 15. 1299 a, 16 ff.), im Gegentheil, der dort nicht erwähnte Geschlechtsadel bildet hier bereits einen Ueberschuß. Endlich sollte man vielmehr den Gedanken erwarten, die hervorragenden Leute unterscheiden sich wieder dadurch von einander, daß sie entweder durch Geld und Gut oder durch Adel oder durch Tüchtigkeit hervorrage. Kommt es dagegen allerdings noch auf die verschiedene Größe des Reichthums an, so begreift man doch nicht, was für Unterabtheilungen denn innerhalb des Adels und der Tugend noch in Betracht kommen können, um verschiedene Verfassungen zu erzeugen. Von hohem und niederem Adel kann doch wohl hier keine Rede sein. Und selbst die qualitative Verschiedenheit des Vermögens gelangt nicht im Mindesten in den folgenden Capiteln zur Verwerthung, sondern vielmehr nur der verwandte Unterschied der Ackerbauer, Gewerbtreibenden und Kaufleute, der für die Arten der Demokratie wichtig ist; aber doch nicht eine Unterabtheilung der Reichen begründet, vielmehr Stände, die neben ihnen als Bestandtheile eines Staates aufgeführt werden, so auch 1289 b, 32 f. Oder sollte *κατὰ τὸν πλοῦτον καὶ τὰ μέγεθρον τῆς οὐσίας* (ebend. 3. 34 f.) überhaupt nur die quantitativen Unterschiede des Vermögens bezeichnen, zumal da sonst mit *Ἐπειδὴ κατὰ* hinter *καὶ* eingeschoben werden müßte, so bleiben doch die übrigen Ausstellungen dieselben. Und nun gar die Erläuterung der Vermögensunterschiede! Wozu soll hier das Beispiel der Pferdezucht<sup>11)</sup> dienen? Züchteten denn besonders reiche Leute gerade vorwiegend Pferde? Der Verfasser

10) Boje sen a. a. D. S. 52 f. hat richtig erkannt, daß sich die in Betracht kommenden Worte nur so construiren lassen, daß *τοῦτο γὰρ* bis *Ἀσίαν*, 1289 b, 35—40 eine Parenthese bildet und hinter dieser nicht ein Punkt, sondern nur ein *κόλον* zu setzen ist.

11) Wovon ist *οἶον ἐπιτοροφίας* 1289 b, 35 abhängig? Von *διὰ φροναί* oder von *μέγεθος*?

selbst behauptet dies nicht, sondern nur, daß zur Pferdezuucht besonderer Reichtum gehöre und mit ihr daher Oligarchie verbunden zu sein pflege, 1289 b, 35—40. Aber wozu da dies Nichts erklärende Mittelglied, da es ja unmittelbar klar ist, daß großer Reichtum eines Theils der Bevölkerung eher Oligarchie hervorbringt als geringerer! Oder sollte doch der Unterschied ein qualitativer sein, so mußte vielmehr gesagt werden, daß der in Pferden angelegte Reichtum dieselbe eher als anderer Besitz zu Wege bringt. Oder soll dies der mit historischen Beispielen belegte Zusatz leisten, daß solche ritterliche Oligarchien sich im Kriege der Reiterei vorwiegend zu bedienen pflegen? Aber man erräth das kaum, während in der Parallelstelle VI, 7. 1321 a, 9 ff. Alles so klar ist. Und wie schlecht ist der Ausdruck *πρὸς τοὺς πολέμους* oder richtiger wohl *πολέμους* — *πρὸς τοὺς ἀστρατεῖτας*! Selbst wenn man *πολέμους* schreibt, sollte man nach Schneiders richtiger Bemerkung doch vielmehr *ἐν τοῖς πολέμοις* erwarten. Hier schmückt der ganze Zusatz nach übel angebrachter historischer Gelehrsamkeit gleich anderen Partien unserer Schrift, wie z. B. II, 10. 1271 b, 28—40. II, 12. 1274 a, 19—b, 26. VII, 10. 1329 a, 40—b, 35, während sonst die historischen Belege des Aristoteles stets zur Sache gehören. Den ärgsten Uebelständen wäre abgeholfen, wenn man *καὶ τὸν . . . ἀρετὴν* 1289 b, 32—1290 b, 1 als eine eingedrungene Randbemerkung ausschneiden dürfte. Allein es fragt sich sehr ob auch in dem Uebrigen die eigne Feder des Aristoteles zu erkennen ist.

Es ist wahr, Aristoteles hat in der frühern Untersuchung, III, 6 ff., zunächst nur den Gegensatz richtiger und ausgearteter Verfassungen abgeleitet, die drei ferneren Abtheilungen beider aber zunächst bloß numerisch nach der verschiedenen Zahl der Regierenden aufgestellt. Indessen fügt er sofort auch die qualitativen Unterschiede des Reichtums und der Armuth für Oligarchie und Demokratie und des kriegerischen Sinnes für die Politik eben dort (C. 7 f.) hinzu, und vergebens suchen wir hier im dritten wie im vierten Capitel bis 1290 b, 20 nach einem neuen Gesichtspunkte, von welchem aus das dort Gesagte vervollständigt würde. Aber, was noch schlimmer ist, die Erörterung C. 4. 1290 a, 30—b, 20 verwickelt sich mit der dort C. 8. 1279 b, 20 ff. angestellten in entschiedenem Widerspruch. Dort ist das Ergebnis, daß die Herrschaft der Reichen Oligarchie und die der Armen, die weiter keinen Anspruch auf dieselbe als nur den der Freiheit geltend machen können, Demokratie ist, selbst wenn der schwer denkbare Fall eintreten sollte, daß die erstern dabei in der Mehrheit und die letzteren in der Minderheit wären, eben weil die Bestimmung der Minderzahl dort und der Mehrzahl hier nur accidentelle seien, die ausnahmsweise auch fehlen könnten, ohne die Sache im Wesen zu ändern, denn sonst würde man den obigen Fall gar nicht organisch in die Reihe der Verfassungsformen einordnen können. Hier dagegen heißt es zwar auch, die Bestimmungen „Herrschaft der Mehr- oder Minder-

zahl“ seien nur accidentell gegenüber denen „Herrschaft der Freien oder der Reichen“, 1290 a, 30—b, 7, allein der Verfasser verlangt doch, daß sie mit in die Definition aufgenommen werden, indem er weder da eine Demokratie findet, wo eine Minderzahl von Freien, noch da eine Oligarchie<sup>12)</sup>, wo eine Mehrzahl von Reichen die Staatsverwaltung führt, 1290 b, 7—17. Da ist es nicht bloß auffallend, daß er in dieser Auseinandersetzung die anfänglich auch von ihm, 1290 a, 35. 37, gebrauchte Bestimmung „Arme“ hernach gegen „Freie“ vertauscht und endlich beide Bestimmungen verbindet, 1290 b, 18, sondern es begegnet ihm auch, daß er für den ersten jener beiden letztbezeichneten Fälle ein ganz verkehrtes Beispiel wählt und so schließlich sich mit sich selbst in Widerspruch setzt. Denn, wie schon Vettori richtig hervorhebt, in Apollonia und Thera bildeten ja nach seiner eigenen Erklärung vielmehr die Adligen und nicht die bloß Freien die herrschende Minderzahl, 1290 b, 11—14, und es bestand dort mithin Oligarchie, da nach seiner eigenen schließlich Definition, 1290 b, 17—20, dieselbe eben so gut aus den Adligen wie aus den Reichen sich bilden kann.

Der folgende Abschnitt, 1290 b, 20—1291 b, 13 soll auf Grund von C. 3 erörtern, warum es auch noch mehr Verfassungen als die genannten, d. h. als Oligarchie und Demokratie, giebt. Es klingt sehr tiefsinnig, wenn dies demgemäß so entschieden wird: jeder nothwendige Theil des Staats hat verschiedene Arten, und die Combination von immer je einer Art des einen mit der von je einer jedes anderen Theils ergiebt die verschiedenen Staatsverfassungen, 1290 b, 23—39. Allein versucht man nach diesem Recept zu verfahren, so ist leicht einzusehen, daß einerseits die Zahl der möglichen Combinationen die der von Aristoteles im Folgenden aufgezählten Verfassungen weit übersteigen würde, und daß er andererseits dieselben auf ganz anderem Wege gewinnt, wie sich denn in der That dadurch auch gar keine wirklichen Verfassungen gewinnen lassen, daß man eine besondere Art von Bauern mit einer besonderen Art von Kriegern, Handwerkern, Kaufleuten u. s. w. verbindet. Von besonderen Arten dieser Stände ist bei Aristoteles selbst verhältnißmäßig wenig die Rede, vielmehr scheiden sich ihm die besonderen Classen von Demokratie namentlich auch darnach, ob einer oder der andere von jenen Ständen selbst, ob Bauern oder vielmehr Handwerker, Händler und Lohnarbeiter die Hauptmasse der Bevölkerung ausmachen (s. bes. Cap. 6 Anf. 12. 1296 b, 24—31). Der Verfasser selber macht denn auch keinen Ver-

12) Bojesen a. a. D. S. 54 ff. hat richtig gesehen, daß *ἀλιμαρχία* an Stelle des zweiten *δήμος*, 1290 b, 15, und nicht, wie Garve und Schneider wollten, an Stelle des ersten, 3. 11, gesetzt werden muß, und das *καὶ μὴ ἐλευθέρων*, welches schon den älteren Auslegern von Camerarius ab Anstöß bereitere, 3. 10 zu tilgen ist.

such seine Vorschrift wirklich auszuführen. Er nimmt vielmehr zwar einen gewaltigen Anlauf dazu, indem er in größter Breite die sämtlichen Theile eines Staates aufzählt, 1290 b, 39—1291 b, 2, dann aber begnügt er sich mit der Erklärung, woher es komme, daß Manche fälschlich, wie im 3. Cap. bemerkt wurde, nur Oligarchie und Demokratie als die eigentlichen Verfassungen anerkennen, 1291 b, 2—13. Steht nun jene breite Aufzählung zu dieser Kürzlichkeit in entschiedensten Mißverhältniß, so hätten überdies weder die Vertheiliger der überlieferten Stelle des 7. und 8. Buches noch Diejenigen, welche mit vollem Recht die Umstellung beider Bücher zwischen das 3. und 4. fordern, verkennen sollen, wie sonderbar sich zwei solche in Nichts von einander abweichende, in aller Breite ausgeführte Aufzählungen in derselben Schrift ausnehmen, von denen noch dazu keine ausdrücklich darauf Bezug nimmt, daß schon die andere vorausgegangen ist. Namentlich aber hätten die Vertreter der Umstellung nicht dem Aristoteles selber die Absurdität zutrauen sollen, daß er zuerst 1290 a, 1 ff. (s. o.) auf jene frühere Darlegung (VII, 8 f.) verwiesen und dann dennoch gleich hinterdrein dieselbe noch einmal in ihrer ganzen Länge wiederholt haben sollte. Denn in der That finden sich auch hier wieder in keiner Weise neue Gesichtspunkte, welche eine solche Wiederholung rechtfertigen könnten. Der ganze Unterschied gegen VII, 8 f. besteht darin, daß dort nur die Gewerbtreibenden (*τεχνῖται*), hier dagegen specieller Handwerker, Händler und Tagelöhner, dort nur die Richter, hier Richter, Rathmänner und Verwaltungsbeamte als besondere Classen aufgezählt werden<sup>13)</sup>, und dieser Unterschied ist nur ein scheinbarer, da dort aus der weiteren Erörterung genügend erhellt, daß unter den kurzen Ausdrücken Gewerbtreibende und Richter die anderen verwandten Classen mit begriffen sind, s. VII, 9. 1328 b, 26 f. 39. 1329 a, 3 f. Wollte aber der Verfasser hier einmal die bestimmte Sonderung machen, so durfte er um so weniger so reden, als ob nur zum Richten und Berathen und nicht erst recht zur eigentlichen Staatsverwaltung und Regierung besonders tüchtige Staatsmänner gehörten, 1291 a, 40—b, 2. Auffallend ist sprachlich auch der Ausdruck *τὸ δημιουργικὸν καὶ τὸ περὶ τὰς ἀρχὰς λειτουργοῦν*, 1291 a, 34 f., zur Bezeichnung dieser Behörden. So oft endlich auch Aristoteles selber nicht ganz gerecht gegen Platon ist, so müßte er doch hier bei der

13) Ferner fehlen allerdings noch hier in unserm heutigen Texte die Priester. Allein Nicks a. a. D. S. 110 hat Schneider und Andern gegenüber, die das Richtige verkannten, treffend nachgewiesen, daß wenn er ohne Rücke ist, die Zahlen *ἑβδομον* und *ὄγδοον*, 1291 a, 34. 35 in *ἕκτον* und *ἑβδομον* verwandelt werden müßten, der Grund aber, weshalb er lieber so verfahren als mit Conring annehmen will, daß als sechster Stand vor *ἑβδομον* die Priester ausgefallen sind, fällt fort, so bald die ganze Partie als unächt erkannt ist.

langen Polemik wider letzteren, 1291 a, 10—33, wenn dieselbe auch im Uebrigen manches Treffende enthält, ganz vergessen haben, daß er selber vom Staate geschrieben: *γενομένη (γενομένη Schneider) μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἔνεκα, οὐσα δὲ τοῦ εὐ ζῆν*, I, 2. 1252 b, 29 f. Und auch der ganze Gedankengang in dieser Polemik enthält das Bedenklichen viel. Platon hat nicht bedacht, heißt es 3. 19, daß der Staat nicht in gleicher Weise der Landbauer und der Schuster bedürfe. Wo macht Aristoteles je einen solchen Unterschied oder legt, wenigstens ein solches Gewicht darauf, daß der Ackerbau für den Staat noch wichtiger sei als das Gewerbe<sup>14)</sup>! Und wie schlecht ist die Polemik durch ein neues Stück des Berichts *τὸ δὲ . . . καταστῶσιν*, 3. 19—22, auseinandergerissen, da sich doch die folgende Hauptmasse von ihr nicht zunächst auf diese Hinzufügung, sondern auf das Vorangegangene, auf welches allein *ἀλλὰ μὴν* paßt, zurückbezieht. Und wenn es dann weiter fortgeht „Krieger, Richter, Rathmänner sind die Seele, Bauern, Handwerker u. s. w. nur der Leib des Staates“, 3. 24—28, was soll es da eigentlich heißen, ob dies (*ταῦτα*) von denselben oder verschiedenen Personen geübt werde, darauf komme für die begriffliche Betrachtung Nichts an? Was soll da jenes „dies“ bedeuten? Das Kriegsdienstleiden, Richter und Berathen oder auch noch das Landbauen und Gewerbetreiben? Im erstern Fall ist der folgende Satz *καὶ γὰρ ὀπλιτεύειν καὶ γεωργεῖν συμβαίνει τοῖς αὐτοῖς πόλεως* begründend, im letzteren bloß erläuternd. Aber was von Weidern man auch annimmt, was soll da nun wieder in der endlichen Schlußfolgerung: „wenn mithin sowohl Dieses als Jenes als Theile des Staates anzuerkennen sind, so ist offenbar der Kriegerstand ein notwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil des Staats“, das „Dieses“ und was das „Jenes“ sein? Es wird wohl nur übrig bleiben die seelen- und die leibartigen Staatstheile zu verstehen, und damit ist denn für das unmittelbar Vorgehende die erstere Auslegung gewonnen. Aber welche Unklarheit der Ausdrucksweise ist dies, und um so mehr muß man sich wundern, daß nun die ganze Polemik doch schließ-

14) Diesem von ihm zuerst erkannten Uebelstand hat Thurot Etudes sur Aristote S. 57 f. durch die sehr unglückliche Vermuthung, vor *στυτέων* 1291 a, 19 sei *ὀπλιτῶν ὥσπερ* ausgefallen, abhelfen wollen. Eher könnte man daran denken diesen und den folgenden Anstoß zugleich zu heben, indem man den Satz *τὸ δὲ προπολεμοῦν . . . καταστῶσιν* vor *ὡς τῶν ἀναγκαίων* z. t. l. 3. 17 hinaufriete und letzteres dann nach dem mir mitgetheilten Vorschlage meines Freundes Haydud so emendirte *ὡς τῶν ἀναγκαίων γε χάριν πᾶσαν πόλιν συνεστηκυῖαν, ἀλλ' οὐ τοῦ κολοῦ, μᾶλλον [ἴσον] τε δεομένην στυτέων τε καὶ γεωργῶν*. Allein aller Wahrscheinlichkeit nach würde auch dies nur ein Versuch sein einen Mohnen weiß zu waschen. — Beiläufig theile ich hier eine andere, gewiß richtigere Conjectur von Haydud zu III, 3. 1276 a, 15 unter Vorbehalt künftiger Begründung mit, nämlich die Einschlebung von *οὐ* vor *της πόλεως*.

lich nur darauf hinausläuft, daß Platon den Kriegerstand erst nachträglich hinzukommen läßt. Der ganze letzte Theil derselben von *καὶ ταύτ'* §. 28 ab ist sonach nicht bloß überflüssig, sondern geradezu störend.

Wenden wir uns nun endlich dem übrigen Theile des 4. Cap. zu, so schwindet der letzte Zweifel, daß alles Vorangehende vom Anfang des 3. an ein Zusatz von fremder Hand war. Denn nehmen wir dies nicht an, so wird jetzt ganz gegen die Weise des Aristoteles und jedes vernünftigen Menschen nicht die letzte Erörterung, sondern die in C. 3 bis 4. 1200 b, 20 vorausgegangene als Ueberleitung zum Folgenden resumirt, und dies auch durch das zu *εἴρηται* hinzugesetzte *πρότερον* ausdrücklich angegeben, Alles, was dazwischen liegt, also, als käme es gar nicht in Betracht, übersprungen. Die zunächst vorangehende, eben besprochene Erörterung beginnt mit *Ὅτι μὲν οὖν πολιτεῖαι πλείους, καὶ δι' ἣν αἰτίας, εἴρηται, διότι δὲ κ. τ. λ.* 1290 b, 21, die nun folgende mit Ausnahme des hinzugesetzten *πρότερον* ganz eben so *Ὅτι μὲν οὖν πολιτεῖαι πλείους, καὶ διὰ τινος αἰτίας, εἴρηται πρότερον, ὅτι δ' κ. τ. λ.* 1291b, 14. Der Widersinn liegt auf der Hand. Scheidet man dagegen 1289 b, 27 — 1291 b, 13 aus, so ist Alles in bester Ordnung. Aristoteles weist dann mit *εἴρηται πρότερον* auf III, 6 ff. zurück, wo, wie bemerkt, die Hauptunterschiede von Königthum, Aristokratie, Politie, Tyrannis, Oligarchie und Demokratie bereits genügend entwickelt sind, so daß es jetzt nur noch der Bestimmung der Unterarten bedarf, welche Aristoteles mit denen der Demokratie und Oligarchie beginnt, indem er sie zunächst aufzählt, 1291 b, 30 bis Cap. 5 z. C., und dann ihre Zahl und ihre Werthunterschiede genauer begründet, C. 6, um hierauf zu denen der Aristokratie und Politie (C. 7—9) und endlich der Tyrannis überzugehen (C. 10), denn die des Königthums sind auch, wie er selbst, C. 10. 1295 a, 4 ff., erinnert, im Vorigen, III, 14, bereits angegeben. Und auch dies ist ganz richtig, daß eine Mehrheit von Arten der Oligarchie wie der Demokratie aus bereits Gesagtem hervorgehe, 1291 b, 16 f. <sup>15</sup>). Gemeint ist, wie die folgende Ausführung, 1291 b, 17—30, lehrt, eben jene oben besprochene Erörterung der Theile des Staats, VII, 8 f., die Aristoteles nun hier bloß so weit, als sie hier zur Sache dient, wieder aufnimmt, im Uebrigen aber eben der Sache gemäß theils genauer specialisirt und andererseits auch wieder unter andere zusammenfassende Gesichtspunkte bringt, indem er Reichthum und Tüchtigkeit oder Bildung nebst dem Mittelbilde (s. C. 8. 1294 a, 20 ff. V, 1. 1301 b, 1 ff.) Adel, das dort gar nicht besonders zur Sprache kommen konnte, zur Bildung des Gesamtbegriffs der Notabeln (*γνώριμοι*) verwendet und dagegen als die verschobenen

15) Statt *τοῦτο καὶ* muß es doch wohl *καὶ τοῦτο* heißen, gleich viel, ob man die vorausgehende Partie für ächt hält oder nicht.

Arten der Gemeinfreien (*δημος*) Bauern, Gewerbetreibende, Händler, die verschiedenen Classen von Seeleuten und Tagelöhner zusammenordnet. Hieraus und aus VII, 8 f. wie III, 6 f. selbst hat nun der Interpolator den größten Theil seines Einschiebels geschöpft unter verkehrter Anwendung des Entlehnten. Erwarten sollte man allerdings *β. 17 πρότερον εἰρημένων*, aber dies *πρότερον* ergänzt sich aus dem schon einmal vorhergehenden *πρότερον* von selber <sup>16)</sup>.

Mancherlei Schwierigkeiten bietet das achte Capitel dar. Eine derselben hat Thurot (a. a. O. S. 65), wie die folgende Auseinandersetzung lehrt, dem Sinne nach richtig gehoben, aber den Worten nach dürfte hier, 1294 a, 15, die mir von meinem Zuhörer Bartsch vorgeschlagene weit einfachere Ergänzung von *κακῶς ἀριτοκρατία* vor *καλεῖται* Billigung verdienen, und vielleicht muß überdies noch *τοῦτο* vor *τὸ τῆς πολιτείας εἶδος* hinzugefügt werden. Eben der Zusammenhang nun aber, auf welchem diese Aenderung beruht, erregt Bedenken gegen den Schluß des 7. Capitels. Wo die gemischte Verfassung, so heißt es hier, 1294 a, 15—24, nur auf die Ausglei chung von Reichthum und Freiheit, Oligarchie und Demokratie bedacht ist, ohne dem Princip der Tugend und Tüchtigkeit Rechnung zu tragen, da darf man sie nicht, wie oft mißbräuchlich geschieht, Aristokratie, sondern nur Politie nennen <sup>17)</sup>; es ist ein Irrthum, wenn man die Reichen in den Platz der Tüchtigen (*καλῶν κάγαθῶν*) stellt, *β. 17—19*. Dann aber ist ja nothwendig auch das irrig, wenn man diejenigen Politien, welche stärker zur Oligarchie oder Herrschaft der Reichen hinneigen, als die unterste Classe von Aristokratien bezeichnet, wie doch Aristoteles am Ende des 7. Cap., 1293 b, 20 f., thut, *καὶ τρίτον . . . μᾶλλον*, und entweder sind daher die betreffenden Worte ein Einschiebelsel oder sie sind lückenhaft, und es ist ein Zusatz, etwa

16) Erst nach Vollendung dieser Arbeit ist mir die Ausgabe von Congreve zugänglich geworden, und ich sehe jetzt, daß auch dieser zum Theil schon eben so urtheilt wie ich, indem er 1290 b, 21 *διότι* bis 1291 b, 15 *πρότερον* und 1291 b, 16 *φανερὸν δὲ* bis 30 *διαφορῶν* in edige Parenthesen setzt. Seine Gründe für die letztere Aethetirung scheinen mir aber nicht ausreichend. In *τὸ δὲ χρηματιστικόν, τὸ δὲ πορθμευτικόν, τὸ δ' ἀλιευτικόν* (*β. 24 f.*) liegt keine fehlerhafte Eintheilung, wenn man *χρηματιστικόν* nur richtig auffaßt. Diese richtige Deutung wird aber durch das hinzugefügte Beispiel an die Hand gegeben, aus welchem erhellt, daß *χρηματιστικόν* so viel als *ἐμπορικόν*, also Kauffahrtsschiffer, Handelsmatrosen ist. Daß aber „evidently *τὸ μικρὸν ἔχον κ. τ. λ.* (*β. 26*) is applicable to most of the others, as is *τὸ μὴ ἔξ ἀμφοτέρων κ. τ. λ.*“ ist allerdings nicht zu leugnen, jedoch auch nicht abzusehen, weshalb man eine solche kleine Ungenauigkeit nicht auch dem Aristoteles selber zutrauen könnte.

17) Den inneren Widerspruch in den aristotelischen Bestimmungen über die Politie haben schon Andere hervorgehoben: wenn sie die Mischung von Oligarchie und Demokratie ist, so muß die erstere eben so gut wie die letztere eine Ausartung von ihr und nicht von der Aristokratie sein.

„wie Manche meinen“ ausgefallen<sup>18)</sup>, obwohl allerdings Aristoteles auch V, 7. 1307 a, 12 ff. sogar lediglich das was nach der gewöhnlichen Meinung Aristokratie heißt, in Betracht zieht, d. h. die mehr zur Oligarchie hinneigenden Politien, so jedoch immerhin, daß er dort diese fremde Meinung auch als solche bezeichnet (*καλοῦσιν*), s. Schöniher z. d. St. Denn daß dies allerdings die Meinung Mancher sei, erfahren wir genauer aus E. 8. 1293 b, 34 ff., und lernen auch ihre Gründe dafür kennen, daß und weshalb sich mit dem Reichthum gemeinlich auch Bildung und Tugend zu verbinden pflege. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung ist nun aber jedenfalls 1294 a, 9 hinter *ἀρίστοις* mit Conring eine Lücke anzunehmen, mag man nun, was von *δοκεῖ δ' εἶναι* 1293 b, 42 folgt, noch mit zur Begründung jener Meinung rechnen oder vielmehr als den Beginn ihrer Widerlegung betrachten, die Lücke würde im erstern Falle nur um so umfänglicher sein. Denn eine fernere Begründung jener Meinung können diese Worte ja nur sein, wenn wir uns eine Ausführung dessen hinzudenken, daß Wohlgesetzlichkeit im höheren Sinne den mehr oligarchischen Politien vorwiegend zukomme, eine Widerlegung, wenn wir annehmen, daß sich der Beweis des Gegentheils an sie angeschlossen, im ersteren Falle müßte also überdies noch die Widerlegung ausgefallen sein. Eine dritte Möglichkeit aber diese Worte im Zusammenhange der Gedanken unterzubringen ist undenkbar. Allem Anschein nach aber ist der letztere Fall der richtige. Wenigstens legt sich unter dieser Voraussetzung Alles am Leichtesten zurecht. Aristokratie, sagt Aristoteles, ist nicht ohne Wohlgesetzlichkeit und umgekehrt diese nicht ohne jene denkbar, Wohlgesetzlichkeit aber ist im strengern Sinne nicht bloß williger Gehorsam gegen die bestehende, sondern gegen die bestehende absolut oder doch relativ beste gesetzliche Ordnung, 1293 b, 42—1294 a, 9. Der fehlende Abschluß dieser Auseinandersetzung und der fehlende Anschluß derselben an die nächstfolgenden Worte nun ist leicht gefunden, wenn man annimmt, Aristoteles habe in dem Verlorenen gezeigt, daß diese Art von Wohlgesetzlichkeit keineswegs besonders in einer zur Oligarchie neigenden Politie zu finden sei; freilich begnügten sich aber die Vertreter der zu widerlegenden Meinung auch mit der lagen Auffassung von Wohlgesetzlichkeit, vermöge welcher sie es dieser Art von Verfassung nachrühmten, daß mit ihr die Mehrzahl der Bürger stets zufrieden sein werde, ohne welchen Umstand doch,

18) Ohnehin ist es ja schon eine Abweichung von der eigentlichen Grundlage (*ὑπόθεσις*, vgl. VI, 2 Anf., *ἕδος*, 1294 a, 10 f.) der Aristokratie, wenn sie außer der Tugend auch noch den Ansprüchen des Reichthums und der Demokratie oder bloß der letzteren Rechnung trägt, II, 3. 1273 a, 4 ff., und solche Aristokratien verdienen daher auch nur im eigentlichen Sinne diesen Namen, *τὴν καλοῦμεν ἠν ἀριστοκρατίαν*, IV, 7. 1293 a, 38 f.

wie Aristoteles im nunmehr Folgenden, Z. 9—14, sagt, überhaupt gar keine Verfassung bestehen könne, und der, wie es später heißt, C. 9. 1294 b, 36 ff., daher den schlechten Verfassungen mit den guten gemein ist<sup>19)</sup>.

Das eilfte Capitel behandelt den zweiten der in der Disposition zu Ende von Cap. 2 angekündigten Punkte oder die Politie als die durchschnittlich beste Verfassung<sup>20)</sup>, das zwölfte die dritte Frage, für welcherlei Bevölkerung diese oder jene Verfassung am Naturgemähesten ist<sup>21)</sup>, und zwar hinsichtlich der Demokratie und ihrer besonderen Arten, 1296 b, 24—31, dann der Oligarchie, 1298 b, 31—34, und der Politie, 1296 b, 38—1297 a, 6. Die Betrachtung der

19) Daß nämlich hier das zweite *ἔξωθεν* mit *Rassow* *Observationes criticae* in Aristotelem C. 31 und *Thurot* zu tilgen ist, wird *Feder* zugeben. Dagegen irrt *Thurot*, wenn er meint, hinter *μετὰ τούτων* 1293 b, 26 sei *ἡ δημοκρατία καὶ ὀλιγαρχία* ausgefallen, und *Spengel* A. B. S. 22 f. Anm. 24 habe schon etwas Ähnliches im Sinne gehabt. Denn Aristoteles will hier ja erklären, weshalb er die Politie und unvollkommene Aristokratie in Verbindung mit der Demokratie und Oligarchie behandelt, und ein Grund hierfür kann doch nicht darin liegen, daß diese gemeinlich mit ihnen, sondern nur darin, daß umgekehrt sie gemeinlich mit diesen, wie auch *Spengel* ganz richtig angiebt, zusammengeworfen werden. Zu *μετὰ τούτων* ist (allerdings hart) *παρεκβάσεων* aus dem vorangegangenen *παρέβασιν* zu ergänzen. Obwohl, sagt Aristoteles, Politie und unächte Aristokratie noch keine eigentlich fehlerhaften Verfassungen sind, so behandle ich sie doch nicht in Verbindung mit der besten, sondern mit den fehlerhaften, weil 1) doch auch sie im Vergleich mit der absolut besten schon verkehrt sind, 2) weil sie gewöhnlich mit den beiden wichtigsten fehlerhaften Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, zusammengeworfen werden, und 3) weil diese genauer gerade von ihnen die Ausartungen sind und mithin die ganze Darstellung klar wird, wenn sie gerade im Zusammenhang mit diesen betrachtet werden. So faßt auch *Congreve* die Worte. Weshalb Aristoteles aber noch obendrein die verschiedenen Arten der Demokratie und Oligarchie vorausgeschickt hat und die Politie nebst der uneigentlichen Aristokratie erst nachfolgen läßt, giebt er Z. 31 ff. an, s. freilich Anm. 17. Hinsichtlich der Lücken in C. 10. 1295 a, 11 und C. 11 ebend. Z. 31 kann ich dagegen nicht umhin *Thurot* Recht zu geben, obwohl er das *ἀμφοῖν* Z. 34 gewiß nicht richtig auffaßt. Allerdings bedeutet es nicht „Aristokratie und Politie“, wohl aber „Politie und die ihr angrenzenden Arten von Aristokratie“.

20) Die Umstellungen und Aenderungen, welche *Thurot* 1295 a, 37 ff. vornimmt, haben mich nicht überzeugt. Doch hat er wohl Recht darin, daß in *τὸ μέσον* ein Fehler steckt. Der Sinn verlangt etwa *τοῖς πλεῖστοις*, aber ob den Worten nach derselbe wirklich so oder wie sonst herzustellen ist, bekenne ich nicht zu wissen. Und muß es nicht ferner 1295 b, 1 *δὲ* statt *δὴ* heißen?

21) Das *ἐνταῦθα πέφυκεν εἶνα δημοκρατίαν und ὀλιγαρχίαν* 1297 b, 26. 33 bildet, streng genommen, wie schon Andere bemerkt haben, einen Widerspruch gegen die frühere Behauptung, daß alle „fehlerhaften“ Verfassungen (*παρεκβάσεις*) vielmehr *παρὰ φύσιν* sind, III, 17. 1287 b, 39 ff. Doch ist Letzteres vom absoluten, Ersteres vom relativen Maßstabe aus gesagt.

uneigentlichen Aristokratie unter diesem Gesichtspunkt fehlt also wenigstens in unsern heutigen Texten. Und was von nun ab folgt bis zum Schlusse des 13. Cap. (1297 a, 6 ὅσω δ' ἂν — b, 28 ἀρχεσθαι) kann unmöglich ursprünglich für die jetzige Stelle bestimmt gewesen sein, da der Inhalt dieser Partie, die Erörterung über die gehörige Mischung des demokratischen und oligarchischen Elements in einer Politie oder auch uneigentlichen Aristokratie und über die Nothwendigkeit eines nicht allzu hohen Censur in dieser Verfassung, doch wahrlich Nichts mit der Untersuchung zu thun hat, für welche Art von Bevölkerung dieselbe die geeignetste sei. Wie sie hierher gerathen konnte, begreift sich, wenn man ihren Anfang ὅσω δ' ἂν ἀμεινον ἢ πολιτεία μὴ εἶναι, τοσοῦτον μόνιμωτέρα mit dem vorausgehenden ὅπου δὲ — ἐνταῦθα ἐνδέχεται πολιτείαν εἶναι μόνιμον, 1296 b, 38—40, vergleicht. Anfangs geneigt sie vielmehr mit dem 11. Cap. zu verschmelzen, ward ich durch einen anderen meiner Zuhörer, G. v. Böcker, darauf aufmerksam gemacht, daß sie vielmehr in den Kreis der Untersuchungen des 8. und 9., was das Wesen dieser Verfassung und ihrer Arten und wie sie aus der Oligarchie und Demokratie herauszubilden sind, hineingehört. Ein Versuch sie dort unterzubringen soll hier nicht gemacht, auch nicht untersucht werden, ob ihr zweiter Theil von 1297 b, 1 ab wirklich aus lauter solchen zusammenhangslosen Brocken besteht, wie Conring glaubte, oder vielmehr wohl in sich zusammenhängt. Hier sei nur das Eine hervorgehoben, daß nach III, 7. 1279 a, 39— b, 4. c. 17. 1288 a, 12 f. ein kriegerischer Charakter mit zum Wesen dieser Verfassung gehört, und daß man sich daher wundern muß dies Moment bei der genaueren Schilderung ihrer Eigenthümlichkeit im 8. und 9. Cap. ganz außer Betracht gelassen zu sehen, daß aber wenigstens einigermaßen wirklich von 1297 b, 1 ab hierauf eingegangen wird. Auch das mag hier unentschieden bleiben, ob dieser zweite Theil der Erörterung von Aristoteles unmittelbar an den ersten angereicht war. Der erste aber hängt aufs Beste in sich zusammen. Es versehen es, so heißt es zunächst 1297 a, 6—13, Viele, nicht bloß die Politien, sondern auch die Aristokratien gründen wollen, nicht allein darin, daß sie den Reichen zu viel einräumen, sondern auch daß sie die Volksmasse betrügen. Es folgt dann <sup>22)</sup> eine Aufzählung solcher betrügerischer Kunstgriffe, durch welche unter dem Scheine einer Politie doch nur eine Oligarchie gebildet wird, §. 14—34, und hierauf eines entgegengesetzten, durch welchen die scheinbare Politie vielmehr einen demokratischen Charakter erhält, §. 34—38, woraus sich denn der Rath ergibt zur Bildung einer wahrhaften, beide Extreme vermeidenden Politie vielmehr beiderlei Anordnungen mit einander zu verbinden, §. 38 ff. vgl. c. 9.

22) Sehr mit Unrecht beginnt sonach hiermit ein neues Capitel, das 13. bei Bekker.

1294 a, 37 ff. Uebrigens sind auch schon die Worte 1296 b, 34 δεῖ δ' αἰεὶ bis 38 τοῖς νόμοις τούτοις an dieser Stelle verdächtig. Denn was soll hier ἐν τῇ πολιτείᾳ heißen? Doch wohl unmöglich: in beiden genannten Verfassungen, Demokratie und Oligarchie? Und doch wäre dies der einzige an dieser Stelle passende Sinn. Es sieht daher entschieden, worauf mich Bücheler aufmerksam machte, so aus, als ob unter πολιτείᾳ hier schon die Politie im engeren Sinne zu verstehen ist, so daß dem Begründer derselben mit diesen Worten eingeschärft wird, mag er ihr nun eine mehr oligarchische oder mehr demokratische Form geben, doch immer mindestens den Mittelstand „hinanzunehmen“ und für seine Gesetze zu gewinnen, da es sonst eben gar keine Politie mehr ist, sondern nur eins der beiden Extreme, Demokratie oder Oligarchie. Dazu kommt, daß der Rath stets den Mittelstand für die Verfassung zu gewinnen sich gar nicht bei jeder Art von Demokratie und Oligarchie ausführen läßt, wohl aber auf jede Politie und auf diese am Besten paßt. Dann aber liegt es zu Tage, daß auch dieser Satz hier nicht zu dulden ist, da erst nach ihm zur Politie übergegangen wird und zwar im strengsten Anschluß an die Construction: ὅπου μὲν οὖν κ. τ. λ. 3. 24 ff., ὅπου δὲ κ. τ. λ. 3. 31 ff., ὅπου δὲ κ. τ. λ. 3. 38 ff. Ob die Erörterung, für welcherlei Bevölkerung die uneigentliche Aristokratie sich eignet, von Aristoteles übergangen oder nur ausgefallen ist, läßt sich deshalb schwer entscheiden, weil Aristoteles schon damit, daß er die entsprechende Frage auch in Bezug auf die Politie beantwortet, mehr leistet, als er c. 2. 1289 b, 17 ff. versprochen hat, denn dort erklärt er nur sie hinsichtlich der übrigen Verfassungen außer der Politie und uneigentlichen Aristokratie beantworten zu wollen.

Der folgende vierte Abschnitt oder die Lehre von der Einrichtung der Verfassungen gliedert sich, wenigstens so weit er im 4. Buche enthalten ist — denn die Frage, ob er sich auch noch durch das 6. hindurchzieht, indem dieses vor das 5. zu stellen sei, soll hier unberührt bleiben —, nach den drei Staatsgewalten<sup>23)</sup>, der beratenden (Cap. 14), administrativen (Cap. 15) und richterlichen (Cap. 16). Im ersten Gliede ist die Partie über die Oligarchie arg verderbt und nur nach der frühern Stelle über die vier Arten von dieser Verfassung (Cap. 5) zu heilen. Die erste Art finden wir hier unter dem Namen der politieartigen (πολιτικῆ) wieder, 1298 a, 39. Dann folgt die Beschreibung von zwei anderen Arten: ὅταν δὲ μὴ πάντες τοῦ βουλευέσθαι μετέχωσιν ἀλλ' αἰρετοί, κατὰ νόμον δ' ἄρχωσιν ὡσπερ πρότερον<sup>24)</sup>, ὀλιγαρχικόν· ὅταν δὲ καὶ αἰρῶνται αὐτοὶ αὐτοὺς οἱ κύριοι τοῦ βουλευέσθαι, καὶ ὅταν

23) C. 13. 1298 a, 3 ist τι zu tilgen oder aber mit Congreve auch 1297 b, 41 τι statt τε zu schreiben.

24) D. h. „wie auch im ersteren Falle, bei der ersten Art“.

παῖς ἀντὶ πατρὸς εἰσὶν καὶ κύριοι τῶν νόμων ὄσιν, ὀλιγαρχικὴν ἀναγκαῖον εἶναι τὴν τάξιν ταύτην, 1298 a, 40—b, 5. Hier hat nun Bojesen a. a. O. S. 63 f. auf Grund von 1298 a, 32 f. und jener obigen Stelle, wo die vierte Art von Oligarchie, die sich von der dritten nur noch dadurch unterscheidet, daß die Machthaber sich nicht mehr an das Gesetz binden, die dynastische heißt, ὀλιγαρχικὴν evident in ὀλιγαρχί-(αν δυναστευτι-)κὴν verbessert, ob er aber mit Recht ἀριστοκρατικῶς vor ὀλιγαρχικόν einschleibt, ist die Frage, denn jedenfalls ist die zweite Art von Oligarchie die recht eigentliche Oligarchie. Wenigstens wird in jener früheren Erörterung die eine Unterart von ihr als solche und nur die andere als „aristokratischer“ bezeichnet. Jedenfalls ist so aber überdies die Stelle noch lange nicht vollständig geheilt. Denn daß ein gewählter Staatsrath die beratende Gewalt in Händen hat, ist jeder Oligarchie, auch der ersten (1297 a, 35 f.), und nicht bloß dieser zweiten eigen, und ferner was die dritte anlangt, so kann doch unmöglich dieser Staatsrath sowohl durch Wahl sich selbst ergänzen als auch durch Erblichkeit (καὶ — καὶ), und obendrein wird in der obigen Stelle die erstere Ergänzungsweise vielmehr der zweiten und die letztere der dritten und vierten Oligarchie zugeschrieben. Es ist also wohl klar, daß die Worte καὶ αἰρῶνται . . . βουλευέσθαι vor κατὰ νόμον hinauszurücken sind und dann entweder das ihnen unmittelbar vorangehende ὅταν δὲ oder das ihnen unmittelbar folgende καὶ ὅταν (oder wenigstens ὅταν, denn καὶ würde sich im Sinne von „sogar“ allenfalls auch noch festhalten lassen) zu tilgen ist, wo denn an ὀλιγαρχικόν Nichts geändert zu werden braucht. Es ist aber auch nicht unmöglich, daß durch Annahme einer Lücke Alles noch mit zu verwerthen ist. Denn in der Parallelstelle wird bei der Selbstergänzung durch Wahl, wie schon angedeutet, noch eine doppelte Möglichkeit unterschieden, 1292 b, 2—4: ἂν μὲν οὖν ἐκ πάντων τούτων τοῦτο ποιῶσι, δοκεῖ τοῦτ' εἶναι μᾶλλον ἀριστοκρατικόν, ἐὰν δὲ ἐκ τινῶν ἀφωρισμένων, ὀλιγαρχικόν. Vielleicht stand also auch hier ursprünglich etwa Folgendes: ὅταν δὲ μὴ πάντες τοῦ βουλευέσθαι μετέχωσιν, ἀλλ' αἰρετοί, καὶ αἰρῶνται αὐτοὶ αὐτοὺς οἱ κύριοι τοῦ βουλευέσθαι, κατὰ νόμον δ' ἄρχωσιν ὥσπερ καὶ πρότερον, <ὅταν μὲν ἐκ πάντων τούτων τοῦτο ποιῶσιν, ἀριστοκρατικῶς ὀλιγαρχικόν,> ὅταν δὲ <ἐκ τινῶν, ἰδίως> ὀλιγαρχικόν· καὶ ὅταν παῖς κ. τ. λ. <sup>25)</sup>. Daß sich τοῦτο ποιῶσιν so nicht auf das zunächst vorangehende Satzglied zurückbeziehen würde, ist nicht härter;

25) Im folgenden Satz fehlt τινῶν 3. 5 in der alten Uebersetzung und ist auch sehr entbehrlich. Die Lesart des P<sup>1</sup> ἡ πολιτεία 3. 8 aber ist trotz Bojesens Widerrede entschieden richtig, eben deshalb aber ἡ κληρωτοί 3. 7 mit Braundis in edige Parenthesen zu setzen, s. Thurot a. a. O. S. 78 f.

als wenn C. 8 Anf., nachdem *περί — πολιτείας εἰπεῖν καὶ περὶ τυραννίδος* gesagt ist, *ταύτην* (1293 b, 24) dennoch nicht auf *τυραννίδος*, sondern auf *πολιτείας* geht.

Im fünfzehnten Capitel will Aristoteles über Zahl, Amtskreis, Amtsdauer und Wahlart der Obrigkeiten reden, 1299 a, 3—14. Dieser Ankündigung entspricht die Ausführung nicht ganz. Nachdem vielmehr in derselben noch die mehr nur ein theoretisches (*διανοητικὴν* 3. 30) als wirklich praktisches Interesse darbietende Vorfrage vorausgeschickt ist, welcherlei öffentliche Bedienstungen überhaupt im eigentlichen Sinne Obrigkeiten zu nennen sind, 1299 a, 14—30, wird zuerst über Zahl und Amtskreis derselben, 1299 a, 31—1300 a, 8, und dann über ihre Ernennungsweise, 1300 a, 8—b, 12, gesprochen, die Amtsdauer bleibt dahin unberührt. Der zunächstliegende Gedanke ist hiernach der an eine Lücke vor *ἀλλὰ μὲν* 1300 a, 8. Allein schon Conring hat bemerkt, daß das Capitel unvollendet abbricht. Nachdem nämlich alle aufgezählten Ernennungsweisen unter die vier verschiedenen Verfassungen vertheilt sind, folgt 1300 b, 8 ein anderer Gesichtspunkt der Vertheilung nicht nach den Verfassungen, sondern nach den Aemtern selbst oder die Frage, welche Ernennungsweise sich für dieses und welche für jenes Amt eignet. Die Beantwortung derselben führt aber wieder auf den Amtskreis eines jeden zurück. „Es wird dies zugleich mit dem letzteren klar werden“ (*ἔσται φανερόν*), sagt Aristoteles<sup>26</sup>). Statt einer Ausführung der hiermit in Angriff genommenen Untersuchung folgt nun aber bloß noch eine Erläuterung dessen, was unter Amtskreis (*δύναμις ἀρχῆς*) zu verstehen ist, an einem Beispiel. Unter diesen Umständen wird anzunehmen sein, daß entweder wirklich am Schlusse des Capitels eine Lücke ist und daß auch die Erörterung über die Dauer der verschiedenen Aemter mit dem gehört, was hier fehlt, oder aber, daß, wie Nicés (a. a. D. S. 114) meint, jene Worte des Aristoteles eine Vorausdeutung auf das 8. Cap. des 6. Buches enthalten, eine Annahme, die durch die wiederholten Rückdeutungen, welche sich wiederum dort auf das in Rede stehende Capitel finden (1321 b, 5 f. 10), sich wohl empfehlen kann. In diesem Falle müßte aber wiederum angenommen werden, daß dort am Schlusse, da in Wahrheit dort nur vom Amtskreise der

26) Die Worte *καὶ τινες εἰσὶν* 3. 8 bekenne ich nicht zu verstehen. An einer andern Stelle dieses Cap. ist wohl noch eine kleine, mir von S a h n e vorgeschlagene Aenderung nöthig *καὶ κατ' αὐτὰς* statt *καὶ κατ' αὐτὰς*, 1299 b, 27. Der Sinn ist ja: es fragt sich, ob die gleichen Aemter in verschiedenen Verfassungen sich nur durch ihre Besetzungsart oder auch an sich selbst (ihrem inneren Charakter und ihrer Machtbefugniß nach) unterscheiden. Sehr verfehlt ist daher die diesen klaren Sinn verkennende Conjectur von Thurot a. a. D. S. 75 *καὶ κατ' αὐτὰς τὰς* (*πολιτείας*) *διαφορὰς*. Natürlich ist *διαφορὰς* (Vettori) richtig, aber *τὰς* ist einfach zu streichen, wie schon Vettori wollte.

verschiedenen Behörden genauer die Rede ist, die Bestimmungen über den Wahlmodus und die Dauer nach Maßgabe desselben stehen sollten, jetzt aber fehlen. Andererseits wird sich aber schwerlich ein anderes Beispiel nachweisen lassen, in welchem Aristoteles durch ein bloßes *ἔσται φανερόν* auf eine solche erst nach längerer Unterbrechung durch andere Untersuchungen eintretende Auseinandersetzung im Voraus verwies, und so müßte selbst so noch vermuthet werden, daß auch das 14. Cap. des 4. Buches am Schlusse unvollständig und dort etwa folgende bestimmtere Vorausdeutung ausgefallen sei: „hierüber und über die Dauer der Aemter wird indessen erst später genauer zu reden sein“.

Außerdem ist nun aber anerkanntermaßen der Abschnitt über die Besetzungsweise der Obrigkeiten noch in einer furchtbaren Weise zertrütet. In die erste Hälfte desselben hat vollständig auch noch Nicēs a. a. O. S. 145 ff. nicht Ordnung gebracht, indem er mit Unrecht 1300 a, 23 ἔξ für τέσσαρες will, richtig aber sich mit Anderen der Aenderung *Conrings*, ἢ πάντες ἐκ τινῶν αἰρέσει ἢ πάντες ἐκ τινῶν κλήρω vor καὶ τὰ μὲν 3. 26 f. einzuschleiben, angeschlossen und selber noch καὶ τὰ μὲν ἐκ τινῶν αἰρέσει τὰ δὲ κλήρω 3. 30 hinzusetzt<sup>27)</sup>. Es sind 3 Gesichtspunkte (*ὄροι*): actives und passives Wahlrecht und Wahlmodus, jeder derselben hat 3 Unterschiede (*διαφοραί*), der je dritte der letztern ist immer ein combinirter Fall (*συνδυασμός*), und die Verbindung von je einem Unterschiede des einen mit je einem der beiden anderen Gesichtspunkte ergiebt endlich die Modalitäten (*τρόποι*) oder Unterarten. Jeder Unterschied hat derselben folglich 9, und diese Zahl *ἑννέα* ist mithin 3. 23 herzustellen. Von allen diesen 27 Modalitäten zählt Aristoteles nun freilich zunächst nur 12 auf, indem er von den 3 combinirten Fällen die 2 ersten außer Ansatz läßt, *χωρὶς τῶν δύο συνδυασμῶν*, 3. 30. Wollte man aber, wie Nicēs thut, annehmen, daß er von dieser Weglassung auch schon 3. 23 ausgeht, so ist leicht einzusehen, daß dann die handschriftliche Zahl 4 gerade so gut wie die von Nicēs vorgeschlagene 6 halb falsch und halb richtig ist, denn für die beiden ersten Gesichtspunkte bleiben so nur je 2 Unterschiede, *πάντες, τινές* und *ἐκ πάντων, ἐκ τινῶν*, für den dritten aber alle 3, *αἰρέσει, κλήρω, τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω*, für die beiden ersten würde also die Zahl 6, für den dritten aber 4 das Richtige sein, da 6 . 2 eben so gut wie 4 . 3 so viel wie 12 ist, während doch Aristoteles offenbar für jeden dieser Unterschiede die nämliche Zahl von Modalitäten angeben will: *τούτων δ' ἐκάστης ἔσονται τῆς διαφορᾶς τρόποι κ. τ. λ.* Als Unterabtheilungen für *αἰρέσει, κλήρω* und

27) Der Zweck dieses Zusatzes läßt sich auch vielmehr durch Tilgung von *ἐκ πάντων* erreichen, aber dies Mittel hat weit geringere Wahrscheinlichkeit.

τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω sind nur herauszubringen πάντες so wie τινές entweder ἐκ πάντων oder ἐκ τινῶν, für πάντες und τινές so wie für ἐκ πάντων und ἐκ τινῶν aber je 6, wie für πάντες und τινές folgende Tabelle zeigt:

I) πάντες	A) ἐκ πάντων	(1) αἰρέσει
		(2) κλήρω
		(3) τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω
	B) ἐκ τινῶν	(4) αἰρέσει
		(5) κλήρω
		(6) τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω
II) τινές	C) ἐκ πάντων	(7) αἰρέσει
		(8) κλήρω
		(9) τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω
	D) ἐκ τινῶν	(10) αἰρέσει
		(11) κλήρω
		(12) τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω.

Obwohl nun aber Aristoteles mit τούτων δ' 3. 31 zur zweiten Hälfte dieser Auseinandersetzung oder zur Vertheilung dieser Formen unter die verschiedenen Verfassungen übergeht, so nimmt er in derselben doch nachträglich den zweiten combinirten Fall und sonach noch 6 fernere Glieder mit hinzu <sup>28)</sup>:

I) πάντες	E) τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δὲ ἐκ τινῶν	(13) αἰρέσει
		(14) κλήρω
		(15) τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω
II) τινές	F) τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δὲ ἐκ τινῶν	(16) αἰρέσει
		(17) κλήρω
		(18) τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω

Die Formen 1—3 nun werden der Demokratie zugetheilt, 3. 31—34, wobei, da es eben ihrer drei sind, das offenbar in Folge des unmittelbar (3. 30) vorausgehenden δύο entstandene gleiche Wort 3. 31 in τρεῖς zu ändern ist, die Formen 10—12 der Oligarchie, 1300 b, 1—3, wobei entweder mit Conring αἰρέσει vor ὀλιγαρχικόν oder καὶ τὸ τινάς ἐκ τινῶν αἰρέσει mit Thurot hinter κλήρω, 3. 2 einzuschalten ist, die Modi 4 und 7 der Aristokratie, 1300 b, 4 f., denn es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß hier mit Aretin

<sup>28)</sup> Mit Unrecht glaubt Göttling, daß die Worte ἢ τὰς μὲν . . . ἀμφοῖν 3. 34 wegzulassen seien, s. 3. 38 f. Wenn Demetrios Chalkondylas sie im P<sup>1</sup> als unächt bezeichnet hat, so ist daraus abzunehmen, daß er sie in seinem Original fand und dies lediglich aus eigner Vermuthung that. Auch daß sie in einem so schlechten Codex wie P<sup>4</sup> ganz fehlen, kann daran Nichts ändern.

so zu schreiben und interpungiren ist: τὸ δὲ τινὰς ἐξ ἀπάντων τὸ τε<sup>29)</sup> ἐκ τινῶν αἰρέσει πάντας ἀριστοκρατικόν. Die Natur der Sache lehrt ferner, daß ein Gleiches auch noch von den Fällen 13 und 16 gilt, es ist aber wohl nur eine neue Nachlässigkeit des Aristoteles selbst dies nicht ausdrücklich bemerkt zu haben. So bleiben für die Politie noch die Formen 5, 6, 8, 9, 14, 15, 17, 18 übrig, und darnach ist denn der verstümmelte Text, 1300 a, 34—38 zu ergänzen: πάντας vor ἐκ τινῶν β. 35 verlangte mit Recht schon Conring, außerdem aber ist ἢ αἰρέσει β. 35 zu tilgen, während vor τὰς μὲν β. 36 die Einschiebung von πάντας ἢ τινὰς und hinter τινῶν die von ἢ κλήρω ἢ unentbehrlich ist. Bedenken erregt es allerdings, daß E. 9. 1264 b, 6 ff. der Fall 7 als Beispiel für die dritte Art, in welcher die Politie als Vermittlung zwischen Oligarchie und Demokratie sich gestalten kann, angeführt wird, allein diese Schwierigkeit hebt sich, indem dort nicht umsonst β. 10 f. ἀριστοκρατικὸν καὶ πολιτικὸν gesagt wird, zum Zeichen dessen, daß diese Art von Vermittlung mehr eine uneigentliche Aristokratie als eine Politie giebt. Wird ferner dort β. 7 f. 31 ff. die Wahl als oligarchisch, das Loos als demokratisch bezeichnet, so ist dies relativ zu verstehen: vergleicht man bloß Oligarchie und Demokratie mit einander, so paßt für jene verhältnißmäßig mehr die Wahl und für diese das Loos. Die vier Satzglieder entsprechen einander genau: αἱ μὲν 1300 a, 32, τὸ δὲ 1300 a, 34, τὸ δὲ 1300 b, 1, τὸ δὲ 1300 a, 4. Daraus folgt, daß καὶ τὸ — κλήρω 1300 a, 38—b, 1 nur ein parenthetischer Zusatz zum zweiten sein und nur die Bedeutung haben kann, daß freilich einige der der Politie zugewiesenen Modalitäten schon den Uebergang von ihr theils zur Oligarchie und theils zur Aristokratie machen. Diese Worte sind nun dem entsprechend durch die verwegene, aber geniale Aenderung Thurots mindestens dem Sinne nach gewiß richtig so hergestellt worden<sup>30)</sup> καὶ τὸ τινὰς ἐκ πάντων τὰς μὲν αἰρέσει καθιστάναί τὰς δὲ κλήρω (Fall 9) πολιτικὸν ἀριστοκρατικῶς καὶ τὸ ἐξ ἀμφοῖν τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δ' ἐκ τινῶν, τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω (Fall 18) πολιτικόν, ὀλιγαρχικώτερον δέ. Außerdem aber ist wahrscheinlich auch noch zu dem zweiten dieser Fälle, wie schon Conring verlangte, τινὰς ausdrücklich hinzuzuthun, nur aber nicht mit ihm hinter, sondern vielmehr vor ἐξ ἀμφοῖν, und das handschriftliche ἢ vor τὰς μὲν αἰρέσει 1300 b, 1 nicht mit Thurot zu streichen, sondern ihm

29) Nicht καὶ τὸ, wie Thurot schreibt. Die Spuren dieses richtigen τὸ τε sind auch noch in einzelnen Handschriften bewahrt, indem P<sup>1</sup>Qb Vb und der Codex von Camerarius nicht τὸ δὲ, sondern die drei letztern τότε δὲ und P<sup>1</sup> τότε δ' haben.

30) Um so weniger aber durfte Thurot a. a. O. S. 80: glauben, daß die Worte nicht an ihrer richtigen Stelle ständen.

vielmehr durch ein vorgeſetztes κλήρω (Fall 17) ſeine fehlende Beziehung zu geben. Und ſo läßt ſich denn, um das Ganze überſichtlich zuſammenzuſaſſen, hoffen, daß hiernach folgende Textgeſtalt der urſprünglichen ſo nahe kommt, als ſich dieſelbe überhaupt heute noch herſtellen läßt<sup>31)</sup>: 1300 a, 20 ff.: τούτων δ' ἐκάστης ἔσονται τῆς διαφορᾶς τρόποι ἐννέα. ἢ γὰρ πάντες ἐκ πάντων αἰρέσει, ἢ πάντες ἐκ πάντων κλήρω (καὶ [ἢ]<sup>32)</sup> ἔξ ἀπάντων ἢ ὡς ἀνὰ μέρος, οἷον κατὰ φυλάς καὶ δήμους καὶ φρατρίδας, ἕως ἀνδιέλθῃ διὰ πάντων τῶν πολιτῶν ἢ αἰεὶ ἔξ ἀπάντων), <ἢ πάντες ἐκ τινῶν αἰρέσει, ἢ πάντες ἐκ τινῶν κλήρω> καὶ τὰ μὲν οὕτω τὰ δ' ἐκείνως· πάλιν εἰ τινὲς οἱ καθιστάντες, ἢ ἐκ πάντων αἰρέσει, ἢ ἐκ πάντων κλήρω, ἢ ἐκ τινῶν αἰρέσει, ἢ ἐκ τινῶν κλήρω, ἢ τὰ μὲν οὕτω τὰ δ' ἐκείνως, λέγω δὲ τὰ μὲν ἐκ πάντων αἰρέσει τὰ δὲ κλήρω <καὶ τὰ μὲν ἐκ τινῶν αἰρέσει τὰ δὲ κλήρω> ὥστε δώδεκα οἱ τρόποι γίνονται χωρὶς τῶν δύο συνδυασμῶν. τούτων δ' αἱ μὲν τρεῖς καταστάσεις δημοτικαί, τὸ πάντας ἐκ πάντων αἰρέσει ἢ κλήρω [γίνεσθαι]<sup>33)</sup> ἢ ἀμφοῖν, τὰς μὲν κλήρω τὰς δ' αἰρέσει τῶν ἀρχῶν· τὸ δὲ μὴ πάντας ἅμα μὲν καθιστάναι, ἔξ ἀπάντων δ', ἢ <πάντας> ἐκ τινῶν ἢ κλήρω [ἢ αἰρέσει] ἢ ἀμφοῖν, ἢ <πάντας ἢ τινὰς> τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δ' ἐκ τινῶν <ἢ κλήρω ἢ> ἀμφοῖν (τὸ δὲ ἀμφοῖν λέγω τὰς μὲν κλήρω τὰς δ' αἰρέσει) πολιτικόν (καὶ τὸ τινὰς ἐκ πάντων τὰς μὲν αἰρέσει καθιστάναι τὰς δὲ κλήρω [ἢ ἀμφοῖν, τὰς μὲν κλήρω τὰς δ' αἰρέσει]<sup>34)</sup> πολιτικόν ἀριστοκρατικῶς καὶ τὸ <τινὰς> ἔξ ἀμφοῖν [τὸ δὲ] τὰς μὲν ἐκ πάντων τὰς δ' ἐκ τινῶν <κλήρω> ἢ τὰς μὲν αἰρέσει τὰς δὲ κλήρω, πολιτικόν<sup>35)</sup>, ὀλιγαρχικόν δὲ τὸ δὲ τινὰς ἐκ τινῶν <αἰρέσει> ὀλιγαρχικόν καὶ τὸ τινὰς ἐκ τινῶν κλήρω [μὴ γενόμενον δ' ὁμοίως]<sup>36)</sup> καὶ τὸ τινὰς ἐκ τινῶν ἀμφοῖν· τὸ δὲ τινὰς ἔξ ἀπάντων [οὐκ ὀλιγαρχικόν]<sup>37)</sup> τὸ τε ἐκ τινῶν αἰρέσει πάντας ἀριστοκρατικόν.

31) Die auf Conjectur beruhenden oder umgeſtellten Worte ſind im Folgenden durch geſperrten Druck anſgezeichnet.

32) Vgl. Thurot a. a. O. S. 75.

33) Vgl. Conring z. d. St. und Thurot a. a. O. S. 76 f.

34) Die eingeklammerten Worte fehlen ſchon bei Aretin und in dem, was Demetrius Chalkondylas in P<sup>1</sup> zuerſt hingeſchrieben hatte, der ſetzte Theil von ihnen, τὰ μὲν bis αἰρέσει, auch in dem, was er dann an ſtelle hiervon geſetzt hat.

35) Codices ὀλιγαρχικόν, Wilhelm läßt das Wort ganz weg.

36) Ob hinter dieſen bei Aretin und in P<sup>4</sup> fehlenden Worten noch etwas Beſonderes ſteckt und wie ſie entſtanden ſind, darüber wage ich keine Muthmaßung.

37) Dies ſteht nur in der alten Ueberſetzung.

Soll nun aber mit dieser Stelle E. 14. 1298 b, 8 ff. in Einklang stehen, so muß angenommen werden, daß auch dort *ἐνίων κληρωτοὶ ἢ* vor *ἐνίων μὲν* ausgefallen ist. So erst wird aber dort auch die Unterscheidung der eigentlichen von der aristokratischen Politik klar. Das aristokratische Element liegt ja in der Wahl statt des Looses<sup>38)</sup>, und daher paßt von den beiden jetzt im Texte stehenden Fällen keiner für die reine, sondern beide für die aristokratische Politik, und somit ist der Fall, auf den das *τὰ δὲ πολιτείας αὐτῆς* geht, in Wahrheit erst durch diese Einschaltung wiederzugewinnen.

Greifswald.

Franz Eusemihl.

38) Vgl. Thurot a. a. O. S. 78 f.